

# RS Vwgh 1997/1/22 94/03/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

FG 1949 §26 Abs1;

FG 1949 §28 Abs2;

VStG §39 Abs1;

VStG §39 Abs2;

## Rechtssatz

GEFAHR IM VERZUG iSd § 39 Abs 2 VStG ist gegeben, wenn für den Fall der Nichtbeschlagnahme die Fortsetzung der strafbaren Handlung wahrscheinlich ist oder eine Verbringung der Gegenstände, für die der Verfall als Strafe vorgesehen ist, und damit der Entzug vor dem Zugriff der Behörde verhindert werden soll. Auch eine Verdunklungsgefahr vermag die Gefahr im Verzug zu rechtfertigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994030290.X01

## Im RIS seit

21.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)